

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
Stadtbahn Benjamin-Franklin-Village.

– Auslegung des Plans sowie Unterrichtung nach § 19 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –

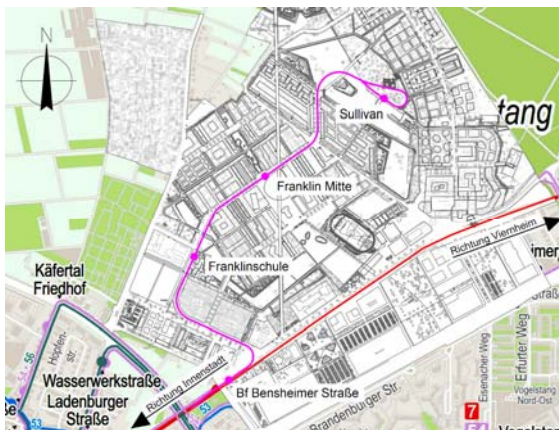
Die Stadt Mannheim gibt als für das Verfahren zuständige
Anhörungsbehörde die Auslegung der Planunterlagen zur
Durchführung der Planfeststellung mit gleichzeitiger
Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt bekannt:

Die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (Vorhabenträgerin) hat
bei dem als Planfeststellungsbehörde zuständigen
Regierungspräsidium Karlsruhe die Planfeststellung
gemäß § 28 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz
(PBefG) i. V. m. den §§ 72 ff. Landesverwaltungs-
verfahrensgesetz (LVwVfG BW) für folgendes
Bauvorhaben beantragt:

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau einer
Stadtbahnstrecke in Benjamin-Franklin-Village in
Mannheim-Käfertal. Der Plan beinhaltet im Wesentlichen
folgende Maßnahmen:

- den Neubau einer elektrifizierten Stadtbahnstrecke
von ca. 1,6 km zwischen dem Haltepunkt Bensheimer
Straße und Sullivan über Franklin Mitte
- das Herstellen von drei barrierefreien Haltestellen
entlang der neuen Strecke
- den barrierefreien Umbau des Haltepunkts
Bensheimer Straße
- die Sicherung der Querungen mit der neuen
Stadtbahnstrecke
- das Herstellen einer Wendeschleife in Sullivan
- das Herstellen von Gleichrichterunterwerken in
Sullivan und am Haltepunkt Bensheimer Straße
- das Herstellen eines Betriebsgebäudes in Sullivan

Mit dem Vorhaben werden einschließlich der
Umweltmaßnahmen bau-, anlage- und betriebsbedingte
Beeinträchtigungen sowohl des Vorhabensbereichs als
auch benachbarter Bereiche und baulicher Anlagen durch
unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. bauzeitliche
Flächennutzungen) oder mittelbare Auswirkungen (z. B.
Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren
Betrieb) einhergehen. Vorhandene Anlagen werden
teilweise umzubauen oder abzubrechen sein. Wegen der
Einzelheiten des vorgenannten Vorhabens wird auf die
ausliegenden Planunterlagen verwiesen.



Die Vorhabenträgerin hat die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den §§ 5
Absatz 1 Nummer 1 und 7 Absatz 3 des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Die
Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde haben das
Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, da das
Vorhaben auch nach ihrer Einschätzung erhebliche
nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach §
25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu
berücksichtigen wären. Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 UVP
besteht unter diesen Voraussetzungen die Pflicht zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ohne
vorherige Durchführung einer Vorprüfung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 17.06.2019 bis einschließlich 16.07.2019

bei der Stadtverwaltung Mannheim, Beratungszentrum
Bauen und Umwelt, Erdgeschoß, Collinstraße 1, 68161
Mannheim während der Dienststunden von Montag bis
Donnerstag zwischen 8 und 17 Uhr und Freitag von 8 bis
12 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt
werden, kann **bis einschließlich 16.08.2019** schriftlich
oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mannheim,
Fachbereich Grünflächen und Umwelt, Collinstraße 1,
68161 Mannheim, Einwendungen gegen den Plan erheben
oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens
äußern (Äußerungsfrist). Hierzu gehören auch
Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich
durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird, darunter
auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Mit dem Ablauf der Äußerungsfrist sind alle Einwendungen
und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der
Ausschluss gilt für das Verfahren über die Zulässigkeit des
Vorhabens und nicht für ein eventuelles Klageverfahren.

Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des
Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Der
Eingang von Äußerungen und Einwendungen wird nicht
bestätigt.

Das Vorbringen soll erkennen lassen, welche Belange
berührt sind. Es wird gebeten, den Betreff „Stadtbahn
Benjamin-Franklin-Village“ auf den Schreiben aufzuführen.
Zudem wird gebeten, auf schriftliche Äußerungen und
Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen
„20182065“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der
betroffenen Grundstücke anzugeben.

Bei Äußerungen und Einwendungen, die von mehr als 50
Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in
Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht
worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren
derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen
Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf
und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter
bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche
Person sein. Äußerungen und Einwendungen, die die
genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit
einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei
denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können
unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als
Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder
unleserlich angegeben haben (§ 17 LVwVfG BW).

Fragen können innerhalb der Äußerungsfrist an die
Anhörungsbehörde gestellt werden.

Für das Anhörungsverfahren ist die Stadt Mannheim, Collinistraße 1, 68161 Mannheim zuständig. Für die Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76133 Karlsruhe zuständig. Es kann das Vorhaben, gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen –, zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

Bei den Unterlagen handelt es sich insbesondere um den UVP-Bericht und folgende weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen:

- allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 16 Absatz 1 Nr.7 UVPG (Kapitel 10, Seite 32 ff. des UVP-Berichts).
- Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag inklusive Plan zu den landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen,
- Fachbeitrag Artenschutz,
- Schalltechnische Untersuchungen zu Luftschallimmissionen (Verkehrslärm: 16. BImSchV und Gesamtverkehr) und den Schallimmissionen während der Bauarbeiten,
- Schwingungs- bzw. erschütterungstechnische Untersuchung zur Beurteilung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen,
- Protokoll des Scoping-Termins vom 15.10.2018,
- Informationsunterlage zum Scoping-Verfahren, August 2018, und
- Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen vom 06.05.2019.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist wird die Anhörungsbehörde die rechtzeitig abgegebenen Äußerungen und Einwendungen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Äußerungen abgegeben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung kann anderen Personen die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde wird über die Äußerungen und Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, entscheiden.

Die Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren

Äußerungen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind außer dem Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt (§ 28a PBefG).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.mannheim.de/planfeststellung> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 Satz 4 LVwVfG BW). Die Zugänglichmachung des Inhalts der in der vorliegenden Bekanntmachung enthaltenen Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 UVPG und der nach § 19 Absatz 2 UVPG auszulegenden Unterlagen (s.o.) erfolgen entsprechend § 20 Abs. 1 UVPG ferner im UVP-Portal unter der Adresse <https://www.uvp-verbund.de/startseite>, Suchbegriff „Mannheim Benjamin-Franklin-Village“. Maßgeblich ist auch hier der Inhalt der zur Einsicht der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere wegen der Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann unter <https://www.mannheim.de/datenschutz> abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Äußerungen und Einwendungen an die Vorhabenträgerin und die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, weitergegeben werden. Die Äußerungen und Einwendungen werden an die Vorhabenträgerin dabei grundsätzlich in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Namen und Anschrift des Äußernden bzw. des Einwenders werden vor der Weitergabe an Träger öffentlicher Belange und Behörden unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mannheim, den 13.06.2019

Stadt Mannheim
Fachbereich Grünflächen und Umwelt
– Anhörungsbehörde –